



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
SPD-Fraktion
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
27.06.2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB I/Amt 30

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2018 zum Thema Versicherungsschutz für Ehrenamtler

Sehr geehrte Frau Kostrewa,

sofern ehrenamtlich arbeitende Personen Tätigkeiten in dienstlicher Verrichtung für die Stadt Cottbus ausüben, sind sie über die Stadt Cottbus haftpflichtversichert, wenn und soweit kein anderweitiger Haftpflichtdeckungsschutz besteht. Haftpflichtversicherer der Stadt Cottbus ist der Kommunale Schadenausgleich Berlin (KSA).

Eingetretene Schäden sind der Stadt Cottbus (Rechtsamt/Amt 30) anzuzeigen bzw. Anträge auf Schadenersatz einzureichen, damit im Weiteren die Meldung an den KSA erfolgen kann.

Im Falle des Eintritts eines Unfalls greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz (Unfallkasse Brandenburg). Auch hier ist Voraussetzung eine Ausübung im Rahmen des Aufgaben- und Verantwortungsbereiches der Stadt. Zur versicherten Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe verbunden sind, einschließlich der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung und der notwendigen Wege.

Frage 1: Wie ist der Versicherungsschutz geregelt, wenn Bürger unserer Stadt während der Ausübung eines Ehrenamtes verunfallen?

Der Landessammelvertrag zur Unfallversicherung gewährt ehrenamtlich/freiwillig Tätigen Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. ihre Tätigkeit von Brandenburg ausgeht. Der Versicherungsschutz im Bereich der Unfallversicherung besteht auch für Ehrenamtliche, die in rechtlich selbständigen Strukturen tätig sind.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355 612-2100

Fax
0355

E-Mail
@

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Nicht versichert sind:

- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- Personen, für die vom Träger/von der Vereinigung, für die der Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde.
- betreute Personen bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.

Sollten die Leistungen aus dem abgeschlossenen Vertrag geringer sein als die des Landesrahmenvertrages des Landes Brandenburg, so wird die Differenz aus diesem Vertrag ausgeglichen. Rentenleistungen für Invalidität infolge eines Unfalls werden dabei in eine einmalige Kapitaleistung umgerechnet.

Versichert sind folgende Leistungen:

- bis zu 175.000,00 € bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung,
- 10.000,00 € im Todesfall,
- 2.000,00 € für Heilkosten (subsidiär) und
- 1.000,00 € für Bergungskosten.

Frage 2: Welche Regelungen gibt es für den Fall, dass durch ehrenamtlich arbeitende Menschen Dritte zu Schaden kommen und damit Schadenersatzforderungen an den Ehrenamtler gestellt werden?

Für den Fall, dass ein Dritter durch einen ehrenamtlich Tätigen zu Schaden kommt, wurde ein Landessammelvertrag geschlossen (zur Haftpflichtversicherung). Voraussetzung ist, dass diese ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben bzw. ihre Tätigkeit von Brandenburg ausgeht.

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorrangig leistungspflichtig.

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbständigen Strukturen stattfinden. Insofern sind Vereine, Verbände, Stiftungen, GmbHs usw. nicht aus der Pflicht entlassen, den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen sicherzustellen.

Nicht versichert sind:

- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko bereits anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).
- Betreute Personen bzw. Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind.
- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird.

Versichert sind folgende Leistungen:

- 5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden,
- 100.000,00 € für Vermögensdrittschäden und
- wobei die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt ist.

Frage 3: Wie ist der Versicherungsschutz für Bürger geregelt, die sich an von Vereinen initiierten Veranstaltungen beteiligen und dabei Körper- oder Sachschaden erleiden oder einem anderen Bürger Schaden zufügen?

Vereine müssen eigene Versicherungen abschließen, s. a. Beantwortung zu Frage 2.

Frage 4: An wen wendet man sich im konkreten Schadenfall?

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg ist Ansprechpartner für die ehrenamtlich Tätigen, siehe auch die hierzu online zur Verfügung gestellte Schadensanzeige-Formulare.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches
Finanz- und Verwaltungsmanagement